

Stromlieferbedingungen „inn-Strom“

1 Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 „inn-Strom“ ist ein Produkt der SVI-Stromversorgung Ismaning GmbH (nachfolgend SVI genannt) und dient für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke (Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke) und bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh im Netzgebiet der SVI. Die SVI kann einen höheren Jahresverbrauch zulassen.
- 1.2 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags mit dem örtlichen Netzbetreiber.
- 1.3 Sofern der örtliche Netzbetreiber die Belieferung von einem Netznutzungsvertrag abhängig macht, den er mit dem Kunden abschließt, und sich dadurch die Abrechnung verteuert, behält sich die SVI vor, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

2 Lieferung

- 2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Netzanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange die SVI oder der jeweilige Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 Die Lieferung kann für betriebsnotwendige Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 2.4 Die SVI kann die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:
 - 2.4.1 Die SVI ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrotechnischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
 - 2.4.2 Um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- 2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Haushaltsstrombedarf – mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen – durch die SVI.

3 Unterbrechung der Versorgung

- 3.1 Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SVI berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 der Netzanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SVI kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 3.2 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 3.3 Die SVI hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

4 Messung

- 4.1 Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, der SVI unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.
- 4.2 Der Kunde kann von der SVI jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung werden der SVI angelastet, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten muss der Kunde für die Kosten aufkommen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei der SVI, so verpflichtet er sich, die SVI zu benachrichtigen.
- 4.3 Die SVI ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat. Die SVI kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

4.3.1 zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5 dieses Vertrages,

4.3.2 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

4.3.3 bei einem berechtigten Interesse der SVI an einer Überprüfung der Ableitung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der örtliche Netzbetreiber oder die SVI das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die SVI den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine berechtigt verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

4.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5 Stromentgelt und Preisänderungen

Die Preise beinhalten Netzentgelte, Stromsteuer, Konzessions-, EEG- und KWKG-Abgaben, Offshore-Haftungsumlage, § 18 Umlage, § 19 Umlage, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie die Mehrwertsteuer. Sollten zukünftige Abgaben, Gebühren oder sonstige gesetzliche Belastungen, die mit Stromlieferung und Handel im Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, ist die SVI berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen; hierunter können insbesondere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung regenerativer Energie sowie zum Schutz von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung fallen. Die SVI ist außerdem bei Änderungen der Marktverhältnisse zu einer Preisanpassung berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Der Kunde hat bei einer marktbedingten Preiserhöhung das Recht, den Stromliefervertrag innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden.

6 Abrechnung und Bezahlung

6.1 Die SVI kann für den Stromverbrauch monatliche Abschlagszahlungen verlangen.

Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.

6.2 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum jeweiligen Ableseturnus der SVI, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

6.3 Rechnungen werden zu dem von der SVI angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.4 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stromversorgung Ismaning angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stromversorgung Ismaning in folgender Höhe zu erstatten:

- a) 0,00 € für die erste Mahnung umsatzsteuerfrei
- b) 5,00 € für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei
- c) 27,00 € für jede weitere Mahnung mit Androhung der Versorgungssperre umsatzsteuerfrei

6.5 Die Stromversorgung Ismaning ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b) bei wiederholter Mahnung,
- c) nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

6.5.1 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stromversorgung Ismaning zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

6.6 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber der SVI zu Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

6.6.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern

6.6.2 a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange

durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

6.7 Berechnungsfehler

6.7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.7.2 Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6.8 Änderungen der Bankverbindung müssen in Textform mitgeteilt werden.

6.9 Der monatliche Grundpreis ist für jeden Monat innerhalb des Abrechnungszeitraumes in voller Höhe zu bezahlen; dies gilt auch dann, wenn kein Strom abgenommen wird.

7 Haftung

7.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

7.2 Die SVI haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet die SVI für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen.

8 Laufzeit und Kündigung

8.1 Die Stromversorgung des Kunden durch die SVI beginnt zu dem vom Kunden für die Stromversorgung benannten Lieferbeginn, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dieser nicht binnen 6 Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei der SVI kündbar sein, ist der Kunde und die SVI berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8.2 Wird der Bezug von Elektrizität ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der SVI für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

9 Prüfung der Kreditwürdigkeit; Schufa-Klausel

9.1 Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden kann die SVI Auskünfte einholen.

9.2 Ich/Wir willige(n) ein, dass die SVI, der für meinen/unseren Wohnsitz zuständigen SCHUFA Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Energieversorgungsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich/uns von der SCHUFA erhält.

9.3 Unabhängig davon wird die SVI der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung des Kredites, Inanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Lohnabtretung, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

9.4 Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im Europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hier im Einzelfall glaubhaft dargelegt wird. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern eine aus dem SCHUFA-Datenbestand errechnete Prognose über ein etwaiges Ausfallrisiko mitteilen (Score).

9.5 Ich/Wir willige(n) ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannte SCHUFA die Daten an die dann zuständige SCHUFA übermittelt.

9.6 Ich kann/wir können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden den Gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen der zuständigen SCHUFA-Geschäftsstellen lauten:

SCHUFA Holding AG
Verbraucher-Service
Postfach 5640
30056 Hannover

SCHUFA Holding AG
Verbraucher-Service
Postfach 600509
44845 Bochum

10 Änderung der Lieferbedingungen

Die SVI ist zu einer Änderung oder Ergänzung der Lieferbedingungen befugt, wenn und soweit dies auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich ist. Die SVI wird den Kunden auf die Änderung der Lieferbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Die SVI wird dann die geänderte Fassung der Lieferbedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Auf diese Folge wird die SVI den Kunden besonders hinweisen. Sollte für die SVI die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen auf Grund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist die SVI berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei der SVI folgt.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

11.2 Die SVI darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

11.3 Tritt an die Stelle der SVI ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall eines Vertragsintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnissnahme mit Wirkung zum Vertragsintritt zu kündigen. Es ist keine Zustimmung nötig, wenn der Dritte ein mit der SVI verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ist.

11.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Stromlieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der Textformklausel.

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder Werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, dafür zu sorgen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzt wird.

11.6 Gerichtsstand ist München.